

ständigen zentralen oder örtlichen Organ des Staatsapparates einen formgebundenen Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. Dem Antrag sind das Statut, die personelle Aufstellung der Leitung, Angaben über die Mitgliederstärke und das Protokoll der Gründungsversammlung beizufügen. Über die staatliche Anerkennung der Vereinigung entscheidet — je nach Zuständigkeit — der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes bzw. Kreises oder der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Vereinigung rechtsfähig. Auch die Ablehnung oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 der VO erfolgen durch die Genannten. Ebenso haben sie Ergänzungen oder Änderungen des Statuts zu bestätigen, ehe diese wirksam werden.

Die Bildung und Existenz faschistischer oder revanchistischer Vereinigungen in der DDR widerspricht der Verfassung und wird durch die Grundsätze der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen auch verwaltungsrechtlich ausgeschlossen.

Gegen die Ablehnung der staatlichen Anerkennung einer Vereinigung ist die Möglichkeit der Beschwerde gegeben (§12 der VO). Verstöße gegen die Regelungen der genannten VO können mit Verweis oder Ordnungsstrafen von 10,— bis 500,— M, unter erschwerenden Umständen bis zu 1 000,— M, geahndet werden. Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Stadt- oder Landkreise bzw. Bezirke, deren zuständigen Stellvertretern, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und den Leitern der Dienststellen der VP (§ 16 Abs. 4 der VO).

Die *Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den Vereinigungen der Bürger* erfolgt differenziert entsprechend dem Charakter und den Zielen der jeweiligen Vereinigung. Sie dient dazu, die Vereinigungen in die Lösung bestimmter staatlicher Aufgaben und die Gewährleistung der Rechte der Bürger einzubeziehen sowie die Tätigkeit der Vereinigung zu unterstützen. Mitglieder von Vereinigungen sind in ehrenamtlichen Gremien der Organe des Staatsapparates vertreten und wirken so am Entscheidungsprozeß dieser Organe mit.

In speziellen Rechtsvorschriften sind konkrete Fragen der Zusammenarbeit von Organen des Staatsapparates mit Vereinigungen der Bürger verwaltungsrechtlich näher ausgestaltet.

• Beispielsweise erfolgt nach der AO über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler vom 1.2.1974 (GBl. I 1974 Nr. 23 S. 241) die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit dem Verband Bildender Künstler der DDR (VBK-DDR) in der Weise, daß

- beim Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des VBK-DDR eine Arbeitsgruppe zu bilden ist, die den Leiter der Abteilung Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Absolventen und der weiteren Förderung junger Künstler unterstützt (vgl. § 6 Abs. 1);
- der Präsident des VBK-DDR das Recht hat, in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur den staatlichen Kultureinrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für den Abschluß von Förderungsverträgen mit talentierten freiberuflich tätigen Absolventen zu unterbreiten (vgl. § 3 Abs. 1).